KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

kkm

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle
Postfach 12 11
29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

Ausgabe Nr. 13/2023, 02.06.2023

Bekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 24.05.2023 werden nachfolgend die

- Richtlinie für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO,

- Richtlinie für die Aufwandsentschädigung des Anwaltsgerichts Celle gem. §§ 95, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO,

- Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,

- Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

in ausgefertigter Form bekannt gegeben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

<u>Ausfertigung</u>

Richtlinie
für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
der Rechtsanwaltskammer Celle
gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO

(Beschlüsse des Kammervorstandes vom 23.11.2022 und 08.03.2023)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 24.05.2023)

I. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder gemäß § 75 S. 2 BRAO wird jährlich pauschal abgegolten. Die Pauschale, die im Dezember eines jeden Rechnungsjahres auszuzahlen ist, wird nach Punkten bewertet. Der Punktwert beträgt 495,00 Euro. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Punktwert anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Index von Oktober 2021 (Basis 2015 = 100) um 5 Punkte verändert hat. Die Anpassung darf die prozentuale Veränderung des Indexes nicht überschreiten. Nach erfolgter Anpassung darf eine erneute Änderung des Punktwertes erst nach erneuter Veränderung des Indexes um 5 Punkte erfolgen.
Sollte der gewählte Index auf ein neues Basisjahr gestellt werden, erfolgen die Anpassungen aufgrund des jeweils aktuellen Basisjahres. Sollte an die Stelle des Verbraucherpreisindexes ein neuer allgemeiner amtlicher Index treten, so gilt dieser für die Veränderung des Punktwertes.
Aufgrund Indexanpassung beträgt die Aufwandsentschädigung ab Januar 2023 495 €.

1. Die Punktwerte sind wie folgt zu vergeben:

   a) die Tätigkeit im Vorstand wird mit jeweils zwei Punkten bewertet;
   b) die Tätigkeit in der Gebührenabteilung wird mit jeweils drei Punkten bewertet;
   c) die Tätigkeit in den Berufsrechtsaufsichtsabteilungen wird mit jeweils drei Punkten bewertet;
   d) die Tätigkeit in Abt. 2 wird mit jeweils 4 Punkten bewertet;
   e) die Tätigkeit in den übrigen Abteilungen wird mit jeweils einem Punkt bewertet;
   f) der Vorsitzende einer jeden Abteilung erhält einen Zusatzpunkt.

2. Es können Zusatzpunkte für besonders anfallende Tätigkeiten festgesetzt werden. Darüber muss der Vorstand in der Sitzung vor dem Auszahlungsmonat entscheiden. Der Vorstand kann diese Entscheidungen dem Präsidium übertragen. Sollen mehr als 6 Zusatzpunkte vergeben werden, entscheidet die Kammerversammlung.

II. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten darüber hinaus eine monatliche Pauschale in Höhe von:

Präsident/in	2.750 €
1. Vizepräsident/in	600 €
Schriftführer/in	600 €
Vizepräsident/in	600 €
Schatzmeister/in	1.500 €

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Punkte gem. Ziff. I., 1. e).

III. In Anlehnung an die Regelung des § 103 Abs. 6 BRAO erhalten die Vorstandsmitglieder als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen sowie Reisen aus Anlass der Vorstandstätigkeit ein Abwesenheitsgeld in Höhe des 1 1/2fachen des in Nr. 7005 VV-RVG geregelten Höchstbetrages. Bei Auslandsreisen werden die vorgenannten Beträge jeweils um 50 % erhöht.

Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe des 1 1/2fachen der in Nr. 7003 VV-RVG geregelten Kilometerpauschale zuzüglich tatsächlicher Auslagen (z.B. Parkgebühren), bei Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der angefallenen Kosten. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG sind die Auslagen erster Klasse zu erstatten. Kann kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nach billigem Ermessen. Übernachtungskosten werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

IV. Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

V. Die Richtlinie vom 19.05.2022 tritt außer Kraft.

Die vorstehende *Richtlinie für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 25. Mai 2023

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

Ausfertigung

Richtlinie
für die Aufwandsentschädigung des Anwaltsgerichts Celle
gem. §§ 95, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO

(Beschluss des Kammervorstandes vom 08.03.2023)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 24.05.2023)

1. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Anwaltsgerichts gemäß § 95 Abs. 1 BRAO wird jährlich pauschal abgegolten. Davon ausgenommen sind die Haupt- und mündlichen Verhandlungen. Die Pauschale, die im Dezember eines jeden Rechnungsjahres auszuzahlen ist, soll nach Punkten bewertet werden. Der Punktwert beträgt 495,00 Euro. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, diesen Punktwert anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Index von Dezember 2017 (Basis 2020 = 100) um 5 Punkte verändert hat. Die Anpassung darf die prozentuale Veränderung des Indexes nicht überschreiten. Nach erfolgter Anpassung darf eine erneute Änderung des Punktwertes erst nach erneuter Veränderung des Indexes um 5 Punkte erfolgen.
   Sollte der gewählte Index auf ein neues Basisjahr gestellt werden, erfolgen die Anpassungen aufgrund des jeweils aktuellen Basisjahres. Sollte an die Stelle des Verbraucherpreisindexes ein neuer allgemeiner amtlicher Index treten, so gilt dieser für die Veränderung des Punktwertes.
   Aufgrund Indexanpassung beträgt die Aufwandsentschädigung ab Januar 2023 495 €.

2. Die Punktwerte sind wie folgt zu vergeben:

   - die Tätigkeit der Berichterstatter und Beisitzer wird mit jeweils drei Punkten bewertet;

   - die Tätigkeit eines Kammervorsitzenden wird mit jeweils vier Punkten bewertet;

   - die Tätigkeit des Geschäftsleitenden Vorsitzenden wird mit jeweils fünf Punkten bewertet.

3. In Anlehnung an die Regelung des § 103 Abs. 6 BRAO erhalten die Anwaltsrichter und die Protokollführer als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Verhandlungen sowie Reisen aus Anlass der Anwaltsrichtertätigkeit ein Abwesenheitsgeld in Höhe des 1 1/2fachen des in Nr. 7005 VV-RVG geregelten Höchstbetrages. Außerdem besteht ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe des 1 1/2fachen der in Nr. 7003 VV-RVG geregelten Kilometerpauschale zuzüglich tatsächlicher Auslagen (z.B. Parkgebühren), bei Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der angefallenen Kosten. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG sind die Auslagen erster Klasse zu erstatten. Kann kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nach billigem Ermessen. Übernachtungskosten werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

4. Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

5. Die Richtlinie vom 17.05.2018 tritt außer Kraft.

Die vorstehende *Richtlinie für die Aufwandsentschädigung des Anwaltsgerichts Celle gem. §§ 95, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 25. Mai 2023

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
CELLE

Ausfertigung

Beitragsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss des Kammervorstandes vom 08.03.2023)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 24.05.2023)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rechtsanwaltskammer Celle erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern laufende und einmalige (außerordentliche) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen.

(2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle zahlt einen Kammerbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich für das darauffolgende Kalenderjahr festsetzt. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle
b) dem Beitrag für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
c) den Beiträgen für die Öffentlichkeitsarbeit und die Schlichtungsstelle der BRAK
d) der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(3) Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle, das sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, hat die Beiträge und Umlagen nach Abs. 2 b), c) und d) zusätzlich zu entrichten, soweit die BRAK diese erhebt. Den Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle nach Abs. 2 a) zahlt das Mitglied nur einmal.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, unabhängig davon, in welchem Umfang das Kammermitglied seinen Beruf ausübt und/oder sonstige Einkünfte erzielt.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am ersten Kalendertag des auf die Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kammermitglied aus der Rechtsanwaltskammer ausscheidet. Gehörte das Mitglied der Rechtsanwaltskammer nicht das volle Kalenderjahr an, ist der Beitrag anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Verzug, Gebühren

(1) Für die am 01.01. zugelassenen Mitglieder ist der Kammerbeitrag am 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei Zulassung oder Aufnahme im Verlauf eines Kalenderjahres wird die Fälligkeit im Beitragsbescheid bestimmt.

(2) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag bei Fälligkeit nicht, gerät es in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

(3) Der Schatzmeister ist nach § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt, rückständige Beiträge mit einer von ihm ausgestellten Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Diese Zahlungsaufforderung ist dem Kammermitglied zuzustellen. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung kann der Beitrag vollstreckungsweise beigetrieben werden. Für die damit verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung für die Rechtsanwaltskammer Celle beschlossenen Beitrag gem. § 1 (2) a) ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, in Fällen des § 3 (1) S. 2 binnen 2 Monaten nach Zulassung oder Aufnahme (Ausschlussfristen), zu stellen und unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, zu begründen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere Einkommensgrenzen festzulegen, bei deren Unterschreitung der Kammerbeitrag in der Regel zu ermäßigen oder niederzuschlagen ist.

(2) Die Niederschlagung ist begrenzt auf 3 Kalenderjahre. Nach dreimaliger Niederschlagung (36 Monate) ist der Kammerbeitrag in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es liegt ein Fall von außergewöhnlicher Härte vor. Ob ein Fall von außergewöhnlicher Härte vorliegt, entscheidet der Schatzmeister.

(3) Gegen die Entscheidung des Schatzmeisters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Über den Überprüfungsantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig.

(4) Die Beiträge gem. § 1 (2) b) und c) und die Umlage gem. § 1 (2) d) sind in jedem Fall zu zahlen.

(5) Nach Zahlung des Kammerbeitrages kann kein Antrag gem. § 4 (1) mehr gestellt werden. Ein gezahlter Kammerbeitrag wird nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende *Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 25. Mai 2023

Dr. Remmers
Präsident

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

Ausfertigung

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss des Kammervorstandes vom 08.03.2023)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 24.05.2023)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126a und 126b BGB.

II. Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

(1) [1]In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung am Sitz der Kammer statt. [2]Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

(2) [1]Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. [2]Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind teilnahmeberechtigt. [3]Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

(3) [1]Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. [2]Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen oder sich gegen Erstattung der Kosten in Abschrift übersenden lassen.

§ 5 Einberufung

(1) Die Kammerversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Prozent der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragen.

(3) [1]Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und kündigt sie den Kammermitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung an, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen und Anträge anzukündigen. [2]Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern

tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) [1]Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. [2]Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen (§ 86 Abs. 2 BRAO).

(5) [1]Mit der Einberufung der Versammlung sind die Gegenstände, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. [2]Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) [1]Ankündigung und Einberufung erfolgen entweder schriftlich oder im Informationsblatt der Kammer oder in der KKM. [2]Versandanschrift für die Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung ist die Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO. [3]Die Ankündigung und Einberufung kann zusammen mit anderen Mitteilungen in Form einer Kammerkurzmitteilung erfolgen. [4]Die Einberufung der Kammerversammlung soll die gestellten Anträge im Wortlaut enthalten. [5]Ankündigung und Einberufung sind am Tage der Absendung auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) [1]Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. [2]Im Falle der Verhinderung wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge 1. Vizepräsident, Vizepräsident (Schriftführer), Vizepräsident (Schatzmeister) und den weiteren Vizepräsidenten vertreten. [3]Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

(2) [1]Der Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. [2]Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Kammermitglieder dies beantragen.

§ 7 Verhandlungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

(2) [1]Der Vorsitzende erteilt das Wort. [2]Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

(4) [1]Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. [2]Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

(5) Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

(6) [1]Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. [2]Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

(7) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines

Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

(2) [1]Nach Beendigung der Aussprache lässt der Leiter über den oder die Anträge abstimmen. [2]Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. [3]Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

(3) [1]Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. [2]Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

(5) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

(6) [1]Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. [2]Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 9 Wahlen

(1) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (§ 1 Abs. 2 WO).

(2) Für Wahlen zum Vorstand werden Bezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.

(3) [1]Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 10 Abs. 1) sind zu wählen:

(a) aus dem Landgerichtsbezirk Hannover 11 Kammermitglieder,
(b) aus den Landgerichtsbezirken Hildesheim, Lüneburg und Verden je 3 Kammermitglieder,
(c) aus dem Landgerichtsbezirk Stade und den mit Hauptkanzleisitz in Celle zugelassenen Rechtsanwälten je 2 Kammermitglieder,
(d) aus dem Landgerichtsbezirk Bückeburg 1 Kammermitglied.

[2]Aus jedem Landgerichtsbezirk mit Ausnahme von Bückeburg ist ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort und ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zu wählen. [3]Von der Regelung des Satzes 2 kann für den betreffenden Landgerichtsbezirk abgewichen werden, wenn sich nicht sowohl ein Kammermitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort als auch mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsorts zur Wahl stellt.

(4) Bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl (§ 69 Abs. 3 BRAO).

(5)
Das Nähere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle.

III. Vorstand

§ 10 Kammervorstand

(1) [1]Der Kammervorstand besteht aus 25 Mitgliedern. [2]Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. [3]Die Amtszeit beginnt am Ersten des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats.

(2) Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.

(3) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).

(4) [1]Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushalt und Beiträge

§ 11 Haushalt

(1) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit es die Kassenlage erfordert, Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages von den Mitgliedern zu erheben.

(2) Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beiträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

§ 12 Beiträge

(1) [1]Der Schatzmeister kann im Einzelfall den Kammerbeitrag mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kammermitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen. [2]Gegen die ablehnende Entscheidung des Schatzmeisters kann das Präsidium angerufen werden.

(2) Die Einzelheiten regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).

(2) [1]Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. [2]Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) [1]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [2]Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
[2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende *Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 25. Mai 2023

Dr. Remmers
Präsident